

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- ➔ Krankheit und Arztbesuch
- ➔ Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind (Nachweis vom Gesundheitsamt erforderlich)
- ➔ Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- ➔ Sitzung der Schülervertretung
- ➔ Aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen
- ➔ Aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben
- ➔ Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- ➔ Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
- ➔ Besuche von Beratungsstellen oder Behörden

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist **auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.** Gebuchte Tickets o.ä. sind kein Beurlaubungsgrund vor den Ferien.

Sofern die Beurlaubung **nicht länger als zwei Tage** andauert, liegt die **Entscheidung** hierüber **bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer.** Bei **größeren Zeiträumen** und **unmittelbar vor oder nach den Ferien** ist die **Schulleitung** zuständig.

Ein **Antrag** auf Beurlaubung muss **4 Wochen vor der Beurlaubung** von den Eltern gestellt werden.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.